

Erzbistum und Kurfürstentum Köln*

Von WILHELM JANSSEN

Bei der Vorbereitung dieses Referats mit einem sehr lapidar formulierten Titel bin ich – unter dem Zwang persönlich eingeschliffener Fragestellungen und Sichtweisen – lange in die Irre gegangen. Ich habe mich nämlich vornehmlich auf das Problem konzentriert, ob und in welcher Weise die Existenz des Erzstifts Köln, d. h. der Landesherrschaft der Kölner Erzbischöfe, der Wahrnehmung der bischöflichen Amtsgewalt im ganzen Diözesansprengel, innerhalb dessen das erzbischöfliche Territorium nur eines unter mehreren war, im Wege gestanden hat. Ich habe einige Zeit gebraucht, bis mir bewusst wurde, dass es hier nicht um die innere, sondern die äußere Begrenzung der bischöflichen Gewalt, nicht um kirchliche Problemgeschichte, sondern um Kartographie geht. Vielleicht hat zu dieser anfänglichen Desorientierung auch der Köln-Artikel in dem 2003 veröffentlichten Band über die Bistümer des Hl. Römischen Reichs beigetragen¹, insofern mir eine Repetition der dort niedergelegten Ausführungen eigentlich überflüssig erschien.

Ich werde mich deshalb im Sinne des Tagungsthemas mit der Entwicklung und Veränderung der alten Erzdiözese und des Erzstifts Köln befassen; dabei soll allerdings die Frage nach den konstruktiven oder destruktiven Wirkungen der Kombination von weltlicher Herrschaft (sprich: Landeshoheit) und geistlicher Amtsautorität in einer Person nicht ganz unter den Tisch fallen. Sie wird sich jeweils anders beantworten, ob man Gebiete in den Blick nimmt, in denen der Bischof beide ausübte, oder solche, in denen er nur Bischof oder nur Landesherr war. Denn zu einer völligen räumlichen Kongruenz von *ius territorii* und *ius episcopale* ist es in Köln wie anderswo auch zu keiner Zeit gekommen. Ob dies überhaupt das Ziel erzbischöflich-kölnischer Politik gewesen ist, wie durchweg unterstellt, wird zu erörtern sein.

Im Folgenden soll

1. zunächst die Erzdiözese als die ältere und – wenigstens in ihrem äußeren Umfang – stabilere Institution vorgestellt werden;
2. dann die Entstehung der weltlichen Herrschaft der Erzbischöfe skizziert werden – angefangen beim Erwerb einer sehr verstreuten, die Diözesangrenzen weit übergreifenden Großgrundherrschaft, die Beanspruchung und Ausübung herzoglicher Rechte über den im Erzbistum und in dessen näherer wie weiterer Umgebung gesessenen Dynastennadel, der zugleich durch Lehnsbände in die politische Abhängigkeit von den Erzbischöfen gebracht und darin festgehalten werden sollte, bis hin zum Auf- und Ausbau einer flächendeck-

* Referat, gehalten im März 2006 beim Römischen Institut der Görres-Gesellschaft während der Konferenz „Kirchengeschichte und Kartographie – Annäherung an ein Atlasprojekt“.

¹ E. GATZ, Erzbistum Köln, in: DERS. (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation (Freiburg 2003) 273–290.

- kenden, tendenziell klar umgrenzten und gleichmäßigen Landesherrschaft modernen Typs, für die um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Begriff des „gestichtes van Colne“, des Stifts Köln, aufkam;
3. des Weiteren jene Gebiete in den Blick genommen werden, wo das Erzstift Köln die Diözesangrenze überschritten und seinen Machtbereich in andere Diözesen ausgedehnt hat bzw. wo umgekehrt andere Hochstifte in den Kölner Sprengel eingedrungen sind; in beiden Fällen ergaben sich Kompetenzkonflikte zwischen kirchlicher Jurisdiktion und weltlicher Gerichtsbarkeit, und zwar aus jeweils unterschiedlicher Perspektive, das eine Mal der bischöflichen, das andere Mal der landesfürstlichen;
 4. und schließlich noch das Problemfeld mit einigen Bemerkungen behandelt werden, auf dem die unter Punkt 3 vorgestellte Konstellation nur einen, allerdings sehr illustrativen Sonderfall darstellt: nämlich die Einschränkung der bischöflichen Vollgewalt (insbesondere des Jurisdiktions- und des Visitationsrechts) durch die im Erzbistum gesessenen Landesherren, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bestrebt waren, auch die Kirche ihrer Herrschaft zu unterwerfen, und die spätestens von dieser Zeit an in dem Erzbischof weniger ihr geistliches Oberhaupt als den territorialpolitischen Konkurrenten sahen, der mit Hilfe kirchenrechtlicher Instrumente versuchte, von „außen“ in ihr Land einzudringen und ihre oberste Gerichtsgewalt, ihre *superioritas*, auszuhebeln. Das hat dann seit dem 17. Jahrhundert auch kartographisch zu verdeutlichende Konsequenzen gehabt, insofern sich unter dem Einfluss dieser Konfrontation die Binnengliederung der Diözese – d. h. die Dekanatseinteilung – änderte.

I.

Die Kölner Diözese ist römerzeitlichen Ursprungs². Ihre linksrheinischen Grenzen lehnten sich höchstwahrscheinlich an die spätantike römische Verwaltungsgliederung an. Die Grenze der Germania II gegen die Germania I und die Belgica I dürfte mit der Südgrenze der Diözese Köln zwischen der Mündung des Vinxtbachs in den Rhein und der Gegend um Aachen im Wesentlichen identisch sein. Die Möglichkeit, dass wir es an einzelnen Stellen mit einer Ausgleichsgrenze zwischen der einerseits von Trier, andererseits von Köln ausgehenden kirchlichen Erfassung der Eifel zu tun haben, ist zwar nicht auszuschließen³, doch spricht manches dafür, dass es eben die Provinzgrenze war, die die beiden „Missionsgebiete“ trennte. Für die Kölner Diözesangrenze im Westen gegen

² Dazu und zum Folgenden F. W. OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (= E. HEGEL [Hg.], Geschichte des Erzbistums Köln 1 (2 Köln 1971) 199–201.

³ C. RÜGER, Germania Inferior. Untersuchungen zur Territorial- und Verwaltungsgeschichte Niedergermaniens in der Prinzipatszeit (= Bonner Jahrbücher. Beih. 30) (Köln/Graz 1968) 41–47.

Lüttich hat man eine Orientierung an der alten *civitas Tungrorum* (Tongeren) vermutet, bevor dann weiter nördlich Flussläufe für die Absteckung der Diözesangrenzen maßgeblich wurden. Diese Markierungen, die auch in das um 800 dem Kölner Bischofssitz zugewiesene rechtsrheinische Gebiet hineinreichten, dürften wohl erst der Karolingerzeit zuzuschreiben sein. Die Maas in ihrem Unterlauf schied Köln und Lüttich; Waal und Rhein (in ihren damaligen Stromverläufen) grenzten Utrecht und Köln gegeneinander ab; die Lippe trennte Köln und Münster. Diese klaren, nur selten durchbrochenen Linien fehlten im Osten und Südosten des Kölner Bistumssprengels rechts des Rheins. Hier sind die Grenzen nach Gesichtspunkten – etwa aufgrund vorgegebener Raumgliederungen – gezogen worden bzw. haben sich als Ergebnis von Missionsbewegungen oder politischen Kräftekonstellationen eingestellt, die nicht mehr zu ermitteln sind. Nichts deutet allerdings darauf hin, dass die Diözesangrenze, wenigstens was das Mittelalter betrifft, nach 900 noch wesentlich verändert worden ist – mit einer Ausnahme: 986/88 hat Bischof Everger von Köln im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung des im Lütticher Sprengel gegründeten Klosters (Mönchen-)Gladbach dieses in die eigene Diözese hineingeholt, indem er von dem Bischof Notker von Lüttich die Pfarreien Gladbach und Rheydt gegen die Pfarreien Tegelen, Venlo und Lobberich eintauschte⁴.

Auf die nächstfolgende Veränderung der Bistumsgrenze, die zu einer Verkleinerung des Diözesansprengels führte, musste man mehr als 600 Jahre warten. Sie war Ausfluss eines inzwischen tiefgreifend gewandelten Verhältnisses von Kirche und Staat. Gemeint ist die Neumschreibung und Neuordnung der Bistümer in den Niederlanden in den Jahren 1559/60, deren Ziel es war, durch eine Anpassung der Bistums- an die Staats- und Verwaltungsgrenzen, also durch eine Synchronisierung von kirchlichen und politischen Strukturen, die „Ketzer“ bekämpfung wirkungsvoller zu gestalten⁵. Die Tendenz, die Kirchen- und die Territorialorganisation aufeinander abzustimmen, lag seit dem 15. Jahrhundert ohnehin in der *ratio agendi* des sich formierenden Territorialstaats, wie die während der „Soester Fehde“ 1444/45 ventilierten, wenngleich nicht mit Nachdruck betriebenen Pläne zur Errichtung eines eigenen kleve-märkischen Landesbistums deutlich machen⁶. Dieser auch von König Philipp II. von Spanien verfolgten Tendenz musste das Erzbistum damals, 1559/60, seine Pfarreien opfern, die im Herzogtum Geldern lagen. Es handelte sich um den größten Teil der Dekaa-

⁴ OEDIGER (Anm. 2) 200; M. PETRY, Die Gründungsgeschichte der Abtei St. Vitus zu Mönchengladbach (= Beiträge zur Geschichte von Stadt und Abtei Mönchengladbach 5) (Mönchengladbach 1974) 37, 70.

⁵ J. KNIPPENBERGH, *Historia ecclesiastica ducatus Gelriae ... usque ad annum MDCC* (Brüssel 1719) 159–177; J. HABETS, *Geschiedenis van het tegenwoordig bisdom Roermond en van de bisdommen, die het in deze gewesten sin voorafgegaan 2* (Roermond 1890) 33–53; T. BERCKER, 400 Jahre Diözese Roermond, in: *Geldrischer Heimatkalender 1959*, 87–92; I. HANTSCHKE, *Atlas zur Geschichte des Niederrheins* (Essen 1999) Nr. 32.

⁶ R. SCHOLTEN, *Papst Eugen IV. und das Clevische Landesbistum* (Kleve 1884); W. JANSSEN, *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191–1515)*. Erster Teil (= E. HEGEL [Hg.], *Geschichte des Erzbistums Köln 2,1*) (Köln 1995) 417.

nate Zyfflich und Geldern, die daraufhin beide verschwanden. Die kirchlich bei Köln verbliebenen 13 Restpfarreien – politisch gehörten sie in das Herzogtum Kleve – wurden dem Xantener Archidiakon direkt unterstellt⁷.

Es hat dann noch eine Veränderung des Bistumsumfangs, diesmal im Sinne einer Erweiterung, gegeben, die das Resultat eines Interessenausgleichs und Klärungsprozesses zwischen landesherrlichen Ansprüchen und bischöflichen Jurisdiktionsrechten war. Das Ganze spielte sich nicht an der ursprünglich sehr klar konturierten nordwestlichen, sondern an der etwas unscharfen östlichen Peripherie des Diözesangebietes ab. Es ist die Rede von der 1733 durchgeführten Flurbereinigung zwischen den Bistümern Köln und Paderborn, in der bereits das im 18. Jahrhundert verstärkt zu beobachtende Bestreben der geistlichen Fürstentümer zum Ausdruck kommt, etwas schärfer zwischen ihrer weltlichen und ihrer geistlichen Dimension zu unterscheiden⁸. Wir kommen unter Punkt III darauf zurück⁹.

Ungeachtet der genannten Verschiebungen muss man dem Erzbistum Köln hinsichtlich seines Zuschnitts eine erstaunliche Konstanz über fast ein Jahrtausend zugestehen.

Das gilt nicht in gleichem Maße für die innere Gliederung des Bistums in vier unterschiedlich große Großarchidiakonate und 22 Landdekanate (Christianitäten) außerhalb der Bischofsstadt, von denen einige später in den Rang von Kleinarchidiakonaten aufrückten, was heißt, dass es in ihnen den Landdechanten auf unterschiedlichen Wegen gelungen ist, Archidiakonalrechte zu usurpieren¹⁰. Die Archidiakonats- und Dekanatsordnung ist in ihren Grundzügen seit dem 11. Jahrhundert nachweisbar. Die Archidiakone verfügten als Quasi-Bischöfe ohne Weihegewalt über eine *ius iudiciale ordinaria propria*, an der sie noch zäh und mit Erfolg festhielten, als ihnen aus Trient der Wind ins Gesicht blies. Ihre langlebige Bedeutung beruhte nicht zum Wenigsten darauf, dass die weltlichen Landesfürsten in der Diözese ihre Position stärkten, indem diese sie – und weniger bis gar nicht den Bischof – als geistliche Obrigkeiten in ihren Landen gelten ließen. Nach dem faktisch 1614 erfolgten Übergang Kleve-Marks an den inzwischen calvinistischen Kurfürsten von Brandenburg¹¹, der dem „ausländischen“ Kölner Erzbischof jegliches *ius episcopale* in seinen Landen absprach,

⁷ E. HEGEL, Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung ... 1688–1814 (= E. HEGEL [Hg.], Geschichte des Erzbistums Köln 4) (Köln 1979) 143; H. FINGER, Die Kirche am Niederrhein vom Vorabend der Reformation bis zur Einrichtung einer protestantischen Landesherrschaft (1500–1610), in: H. JANSSEN/U. GROTE (Hg.), Zwei Jahrtausende Geschichte der Kirche am Niederrhein (Münster 1998) 243–258, hier 250; H. SOWADE, Katholische Reform zwischen Absolutismus und Aufklärung (1609–1794), ebd. 301–334, hier 312f., 317f.

⁸ HEGEL (Anm. 7) 127f.

⁹ Siehe unten S. 40–42.

¹⁰ A. FRANZEN, Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit (= RGST 78/79) (Münster 1953); JANSSEN (Anm. 6) 313–335.

¹¹ F. PETRI, Im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1500–1648), in: F. PETRI/G. DROEGE (Hg.), Rheinische Geschichte 2 (Düsseldorf 1976) 108.

war es deshalb allein die „inländische“ Xantener Archidiakonalverwaltung, die der katholischen Kirche in Kleve Halt und Struktur gab¹². Man kann es in dieser Hinsicht als Glücksfall ansehen, dass die tridentinischen Reformen sich im Kölner Erzbistum nur schleppend und stückweise durchsetzten¹³.

Wichtiger als die Archidiakonats- war und wurde seit dem 15. Jahrhundert immer mehr die Dekanatsorganisation, weil sich unter landesfürstlichem Druck auf dieser Ebene ein Gutteil der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der bischöflichen Kirchengaufsicht ansiedelte, insofern einzelnen Landdechanten eine *iurisdictio ecclesiastica* in erster Instanz übertragen (delegiert) wurde, und seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert fast ausschließlich sie es waren, die die Pfarreien ihres Sprengels visitierten¹⁴. Wenn die laikalen Landesherren des 16./17. Jahrhunderts – um das an dieser Stelle einzuflechten – die nachtridentinischen Visitationsaktivitäten oder Visitationsansprüche der Bischöfe als eine der herkömmlichen Praxis widersprechende Neuerung qualifizierten und ablehnten, so hatten sie unter dem Aspekt der historischen Entwicklung natürlich Recht. Die Landdechanten standen zumeist in einem gespaltenen Loyalitätsverhältnis zwischen dem Bischof als geistlicher und dem Landesherrn als weltlicher Obrigkeit.

Diese mittelalterliche Dekanatsorganisation ist während des 16. Jahrhunderts durch die Reformation erschüttert und in weiten Teilen der Diözese zum Einsturz gebracht worden, so dass die Binnenstruktur des Erzbistums um 1650 ein anderes Bild zeigte als noch um 1550. Infolge der flächenhaften Ausbreitung des Protestantismus im rechtsrheinischen Teil des Herzogtums Kleve und in der Grafschaft Mark seit den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts¹⁵ fielen die Dekanate Duisburg, Wattenscheid, Lüdenscheid, Dortmund und Soest weg. Als intermediäre Zwischengewalten für die katholisch gebliebenen Restgemeinden richtete man 1621 zwei Kommissariate ein: Recklinghausen und Haarstrang. Und weil man in Köln (oder Bonn) an der modernen Institution des Kommissariats, die schon dem Begriff nach Beauftragung durch die Zentrale und Abhängigkeit von ihr signalisierte, Gefallen fand, fasste man auch die Dekanate des katholischen Herzogtums Westfalen im Kommissariat Sauerland zusammen, ohne allerdings die bestehenden Dekanate aufzuheben¹⁶. Erhalten blieben trotz einer merklichen inneren Ausdünnung an katholischen Gläubigen und Kirchen die

¹² FRANZEN (Anm. 10) 193–196; D. COENEN, Die katholische Kirche am Niederrhein von der Reformation bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts (= RGST 93) (Münster 1967) 130–132, 276–279; SOWADE (Anm. 7) 312–314.

¹³ A. FRANZEN, Die Durchführung des Konzils von Trient in der Diözese Köln, in: G. SCHREIBER (Hg.), Das Weltkonzil von Trient 2 (Freiburg 1951) 267–294; H. MOLITOR, Gegenreformation und kirchliche Erneuerung im niederen Erzstift Köln zwischen 1583 und 1688, in: Kurköln. Land unter dem Krummstab (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen C 22) (Kvelaer 1985) 203–205.

¹⁴ JANSSEN (Anm. 6) 319, 326 f.

¹⁵ J. F. G. GOETERS, Die Entstehung des rheinischen Protestantismus und seine Eigenart, in: RhV 58 (1994) 149–203; W. KOHL, Das Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: DERS. (Hg.), Westfälische Geschichte 1 (Düsseldorf 1983) 523 f.

¹⁶ HEGEL (Anm. 7) 143.

rechtsrheinischen Dekanate Deutz und Siegburg, die weite Teile des Herzogtums Berg abdeckten. Zieht man Bilanz, so sind nach 1550 insgesamt sieben Dekanate verlorengegangen: fünf infolge des Vordringens des Protestantismus, zwei infolge der Herauslösung geldrischer Gebiete aus dem Diözesanverband. Dafür sind drei neue hinzugekommen: 1621 Düsseldorf durch die Zerlegung des alten Dekanats Neuss in einen links- und einen rechtsrheinischen, was heißt kurkölnischen und bergischen Teil. In diesem Fall passte man die kirchliche Verwaltungsebene unterhalb der Diözese der Territorialgrenze an. Um die gleiche Zeit wurde aus Teilen des übergroßen Ahrgaudekanats ein eigenes Dekanat Bonn ausgegliedert. Und schließlich ist 1799 aus den 1733 von Paderborn erworbenen Pfarreien zusammen mit zwei altkölnischen Pfarreien das neue Dekanat Brilon gebildet worden¹⁷.

II.

Weitaus weniger klar und übersichtlich als Genese und Gestalt der Erzdiözese stellen sich Entstehung und Entwicklung des Erzstifts, also des weltlichen Herrschaftsgebietes der Kölner Erzbischöfe, dar¹⁸. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Frage nach dem räumlichen Verhältnis von Erzbistum und Erzstift zu. Konkret formuliert: Haben es die Erzbischöfe von vornherein (was heißt: seit dem 11. Jahrhundert) oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt konzeptionell darauf angelegt, in ihrer ganzen Diözese auch die weltliche Macht an sich zu reißen, um Amtssprengel und Herrschaftsgebiet zur Deckung zu bringen? Um eine Antwort zu versuchen, müssen die Etappen des Erwerbs von weltlichem Besitz und weltlichen Herrschaftsrechten durch die Erzbischöfe in den Grundzügen kurz skizziert werden.

Frühe Einzelzeugnisse und einige aus dem 12. Jahrhundert stammende, aber ältere Gegebenheiten widerspiegelnde Aufzeichnungen geben einen Überblick über den ältesten Besitz der Kölner Kirche, der sich – wie bei anderen geistlichen Instituten auch – als eine verstreute Ansammlung unterschiedlich großer Grundherrschaften präsentiert, die zum Teil – vor allem rheinaufwärts – weit jenseits der Diözesangrenzen lagen¹⁹. In der Nähe der Bischofsstadt, vor allem in den südlich davon gelegenen, früh besiedelten und fruchtbaren Regionen ballten sie sich massiv zusammen und zogen sich in einer dichten und markanten Spur einmal durch das Bergische Land, das andere Mal den Hellweg entlang bis zum alten, vielleicht schon merowingerzeitlichen Besitz um Soest²⁰.

¹⁷ HEGEL (Anm. 7) 144.

¹⁸ Köln, Kurfürstentum, in: TRE 19 (1990) 289–301 (W. JANSSEN/H. MOLITOR).

¹⁹ OEDIGER (Anm. 2) 180–184; detaillierte Zusammenstellungen bei U. RITZERFELD, Das Kölner Erzstift im 12. Jahrhundert. Verwaltungsorganisation und wirtschaftliche Grundlagen (= Rheinisches Archiv 132) (Köln/Weimar/Wien 1994) 293–313 (Rheinlande), 314–321 (Westfalen).

²⁰ J. RAMACKERS, Die rheinischen Aufmarschstraßen in den Sachsenkriegen Karls des Großen, in: AHVNRh 142/143 (1943) 1–27.

Diese bischöfliche Großgrundherrschaft war nicht als Basis für eine eigenständige Herrschaft, sondern als wirtschaftliche Grundlage für die Erfüllung der bischöflichen Pflichten dem Reich und dem eigenen Amt gegenüber ausgelegt. Sie rührte, wie zu vermuten, hauptsächlich aus Schenkungen des Königs, dann aber auch aus Besitzübertragungen von Seiten des Adels her. Als Friedrich Barbarossa 1153 – ein von König Konrad III. 1151 herbeigeführtes Fürstenurteil bestätigend – die Rückgabe des verlehnten Bischofsgutes durch die Nutznießer forderte, charakterisierte er dieses noch ganz im Horizont traditioneller Vorstellungen und Begriffe als *bona de mensa et elemosina episcopali*, mithin als zum Unterhalt des bischöflichen Haushalts und zur Armenfürsorge bestimmt²¹. Dieses königliche Mandat selbst, in dem Erzbischof Friedrich I. von Schwarzenburg (1100–1131)²² scharf kritisiert wird, ist aber schon ein Dokument für den Umschlag der erzbischöflichen Politik unter eben diesem Bischof, dem es nicht mehr um Besitz allein, sondern um Macht ging. Der auf die *res mundanae* bezogene, mit der pflichtgemäßen Sorge für Friede und Recht begründete Herrschaftsanspruch fand dann um die Mitte des 12. Jahrhunderts, zur selben Zeit also, aus der die soeben zitierte Urkunde stammt, seine reichsrechtliche Legitimation in der Übertragung der ripuarischen Herzogsgewalt – einer aus der historischen Situation geborenen Neuerfindung – auf Erzbischof Arnold II. von Wied (1151–1156)²³; ihr folgte drei Jahrzehnte später die Verleihung des Herzogtums Westfalen – ebenfalls einer Neukonstruktion – an Erzbischof Philipp I. von Heinsberg (1167–1191)²⁴. Seitdem stand die Zuordnung von *episcopatus* und *ducatus* zur Diskussion – einesteils verfassungs- und kirchenrechtlich sowie moralisch (was hier auf sich beruhen bleiben soll)²⁵, andernteils räumlich.

²¹ MGH. Const 1 Nr. 146 = Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21) 2 (Bonn 1901) Nr. 559. Im folgenden zitiert als: REK.

²² E. WISPLINGHOFF, Friedrich I., Erzbischof von Köln (Diss. Bonn 1951, maschinenschriftlich); OEDIGER (Anm. 2) 131–140.

²³ REK (Anm. 21) 2 Nr. 503; H. HECKER, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln (1167–1191). Ein Beitrag zur Geschichte des XII. Jahrhunderts (= HS 10) (Leipzig 1883) 104–110; O. ENGELS, Die Stauferzeit, in: PETRI/DROEGE (Hg.), Rheinische Geschichte 1,3 (Düsseldorf 1983) 216–221.

²⁴ G. KALLEN, Das Kölner Erzstift und der „ducatus Westfalie et Angarie“, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 31–32 (1956–57) 78–107; A. HÖMBERG, Die Entstehung des Herzogtums Westfalen, in: DERS., Zwischen Rhein und Weser (= Schriften der Historischen Kommission für Westfalen 7) (Münster 1967) 19–37; G. DROEGE, Das kölnische Herzogtum Westfalen, in: D. MOHRMANN (Hg.), Heinrich der Löwe (= Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 39) (Göttingen 1980) 275–304; D. ZUNKER, Adel in Westfalen. Strukturen und Konzepte von Herrschaft 1106–1235 (= HS 472) (Husum 2003) 337–344.

²⁵ Vgl. dazu etwa A. HILKA, Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 43) 1 (Bonn 1933) 127f., 154; 3 (Bonn 1937) 242f.; D. MAIER, Der „Dialogus clerici et laici contra persecutores ecclesiarum“, in: AHVNRh 195 (1992) 58; H. STEHKÄMPER, Der Reichsbischof und Territorialfürst, in: DERS., Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen 2 (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 94) (Köln 2004) 896–903.

War es das Ziel der Kölner Erzbischöfe seit dem 12. Jahrhundert, auf der Grundlage ihrer beiden, mit dem Diözesansprengel nahezu deckungsgleichen Herzogtümer, des rheinischen wie des westfälischen, eine flächendeckende weltliche Herrschaft in und über ihre(r) Diözese zu errichten? Man hat Gründe dafür beigebracht, dass die räumliche Kongruenz von *episcopatus* und *ducatus* außerhalb des erzbischöflichen Herrschaftskonzepts lag. Es gab Differenzen. Der westfälische Dukat z. B. machte nicht an der Kölner Bistumsgrenze halt, sondern umfasste auch die Diözese Paderborn²⁶; der ripuarische Dukat dagegen erstreckte sich von der Nette südlich Andernach bis nach Hönnepel östlich Kalkar²⁷, begann also tief in der Trierer Erzdiözese, sparte aber den nördlichsten Teil des Kölner Erzbistums aus; die Lehens- und Offenhauspolitik, in die Erzbischof Philipp immense Summen investierte, griff weit über den Diözesansprengel hinaus²⁸; andererseits gab derselbe Philipp durch Verpfändung die Höfe Hilden und Elberfeld aus der Hand, die eine Brücke zwischen den rheinischen und den westfälischen Besitzungen der Erzbischöfe schlugen²⁹ und deren Behauptung unerlässlich gewesen wäre, hätte man ein geschlossenes bischöfliches Territorium im Umfang des Diözesansprengels angestrebt.

Gegen diese Ungereimtheiten, die Skepsis wecken, stehen Selbstaussagen der Erzbischöfe – sofern wir Urkundenarengen als solche nehmen dürfen –, deren parallelisierende Gegenüberstellung von oberster geistlicher Gerichtsgewalt *intra nostri episcopatus terminos* bzw. *in deme buschdome* und höchster weltlicher Gerichtsgewalt *nostre potestatis ducatus* bzw. *in deme herzogeriche*³⁰ nur Sinn machen, wenn sie sich auf dasselbe Gebiet bezogen. Und wenn Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238–1261) sich 1259 den ewigen Frieden dadurch zu verdienen hoffte, dass er auf Erden um die Herstellung und Bewahrung des zeitlichen Friedens bemüht blieb, und zwar sowohl mit Hilfe des Bischofsstabes (*virga pastoralis regiminis*) als auch des Herzogsschwertes (*gladius ducatum geminorum*), welche ihm die göttliche Gnade beide in die Hand gegeben habe³¹, so konnte dahinter nur die Vorstellung stehen, dass Stab und Schwert für dasselbe Wirkungsfeld bestimmt waren.

²⁶ M. JANSEN, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts (= Historische Abhandlungen 7) (München 1895) 45, 54–57, 75 f.

²⁷ OEDIGER (Anm. 2) 191.

²⁸ HECKER (Anm. 23) 116–128; J. BAUERMANN, Altena – von Reinald von Dassel erworben? Zu den Güterlisten Philipps von Heinsberg, in: Jahrbuch für die Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 67 (1971) 229–252, dazu die Karte 24 A in: Geschichtlicher Handatlas der deutschen Länder am Rhein (Köln/Lörrach 1950) (im Einzelnen korrekturbedürftig) und die Karte „Gütererwerbungen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg in Westfalen 1167–1191“, in: P. BERGHAUS/S. KESSEMEIER (Hg.), Köln – Westfalen 1180–1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser 1 (Münster 1980) 40.

²⁹ OEDIGER (Anm. 2) 183.

³⁰ T. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1 (Düsseldorf 1840) Nr. 511; F. FRENSDORFF (Hg.), Das Recht der Dienstmänner des Erzbischofs von Köln, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 2 (1883) 43.

³¹ LACOMBLET (Anm. 30) 2 (Düsseldorf 1846) Nr. 469.

Die Erklärung für die scheinbare Diskrepanz zwischen kölnischem Erzbistum und kölnischen Herzogtümern dürfte darin liegen, dass das stauferzeitliche Herzogtum überterritorial angelegt war und keine genauen Grenzmarkierungen kannte, am ehesten noch als Oberherrschaft über andere Herrschaftsträger zu definieren ist und insofern mehr einen Machtbereich als ein Herrschaftsgebiet umschrieb. Unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen lag es durchaus in der Absicht erzbischöflicher Politik, die politisch dominierende und ausschlaggebende Potenz im Erzbistum zu werden und diese Position weiträumig abzusichern, d. h. beim Erwerb von Herrschaftsrechten auch über die Bistumsgrenzen hinauszugreifen.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts – und damit treten wir in die letzte Phase kölnischer Herrschaftsbildung ein – erwies sich die vor- und überterritoriale Herzogsgewalt als ein zunehmend ungeeignetes Mittel, konkurrierende Adels-herrschaften im Diözesansprengel, die auf dem Wege zur Ausbildung eigener herrschaftsintensiver *terrae* oder *districtus* waren, unter der erzbischöflichen Oberherrschaft niederzuhalten. Derselbe Konrad von Hochstaden, der die Herzogsgewalt der Kölner Erzbischöfe auf einen Gipfel führte, war es, der mit einer auf dem Prinzip der Einung statt des herzoglichen Gebotsrechts beruhenden Landfriedenspolitik dieser dukalen Herrschaftskonzeption *de facto* den Abschied gegeben³² und die bereits unter Erzbischof Engelbert I. von Berg (1216–1225) eingeleitete Territorialpolitik neuen Typs³³ energisch und erfolgreich vorangetrieben hat. Diese Politik bewegte sich nicht mehr oberhalb, sondern inmitten der sich territorialisierenden Adels-herrschaften in der Diözese. Als (werdender) Landesherr stand der Erzbischof künftig in Konkurrenz mit den Landen, den *terrae*, anderer Herren und musste versuchen, ein ebensolches, möglichst mächtiges und ausgedehntes Territorium aufzubauen. Für dieses Territorium kam nicht von ungefähr eben jetzt, 1258, der Begriff des Stiftes auf: *ecclesia Coloniensis que vulgariter gestihite appellatur*³⁴. Das war von der Sache wie vom Begriff her der Beginn des Erzstifts Köln. Die Instrumente zum Aufbau und zur Festigung der bischöflichen Landesherrschaft unterschieden sich nicht von denen, die auch andere Landesherrn einsetzten: Burgenbau, Städtegrün-

³² W. JANSSEN, Worrigen 1288 – Geschichtlicher Markstein oder Wendepunkt?, in: RhV 53 (1989) 1–20; DERS. (Anm. 6) 160–164.

³³ E. WISPLINGHOFF, Engelbert I. von Berg, Erzbischof von Köln, in: Rheinische Lebensbilder 1 (Düsseldorf 1961) 30–48; A. HÖMBERG, Die Städtegründungen des Erzbischofs Engelbert I., in: DERS., Zwischen Rhein und Weser (Anm. 24) 138–158; P. LEIDINGER, 1180–1288, in: Köln – Westfalen 1180–1980 (Anm. 28) 48–51; J. LOTHMANN, Erzbischof Engelbert I. von Köln (1216–1225), Graf von Berg, Erzbischof und Herzog, Reichsverweser (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 38) (Köln 1993) 244–259; ZUNKER (Anm. 24) 344–348.

³⁴ L. ELTESTER/A. GOERZ, Urkundenbuch zur Geschichte der ... mittelhheinischen Territorien 3 (Koblenz 1874) Nr. 953.

dungen³⁵, Distriktbildung, administrative Durchdringung³⁶. Verzichten mussten die Erzbischöfe allerdings auf eine gewinnbringende Heiratspolitik, waren zum Ausgleich dafür aber gegen herrschaftszersplitternde Erbteilungen gefeit. Eine Eigentümlichkeit der spätmittelalterlichen Territorienbildung, die bei allen größeren Territorien anzutreffen ist, beim kölnischen aber ihre besonderen Konsequenzen hatte, war die Tatsache, dass sie zu einem guten Teil zusammengefügt waren aus Kleinterritorien oder bereits formierten Herrschaftsgebilden, die auf dem Wege dorthin waren, denen es aus den verschiedensten Gründen aber nicht gelang, zum Ziel zu kommen und sich als selbständige Territorien zu behaupten. Erzbischof Konrad hat mit dem Erwerb der Grafschaft Ahr-Hochstaden (1246)³⁷ und Teilen aus der Hinterlassenschaft des ersten Sayner Grafenhauses (1250)³⁸ den Anfang gemacht, Erzbischof Heinrich II. von Virneburg (1304–1332) mit dem Ankauf der Grafschaft Hülchrath im Norden von Köln³⁹ die Brücke zu den damals noch ansehnlichen Kölner Gebieten am unteren Niederrhein geschlagen. Der eindrucksvollste Zugewinn – kleinere Herrschaften nicht gerechnet – war zweifellos 1368 die Grafschaft Arnsberg⁴⁰, mit der das kölnische Erzstift in Westfalen erst jene kompakte Geschlossenheit erreichte, die es bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts bewahrt hat. Diese fertigen oder halbfertigen territorialen Bausteine, die dem Erzstift eingefügt wurden und aus denen es sich zu einem nicht geringen Teil zusammensetzte, waren selbst nach Gesichtspunkten konstruiert worden bzw. entstanden, bei denen die Rücksicht auf Diözesangrenzen keine Rolle gespielt hatte. Trotz der unter Erzbischof Konrad einsetzenden Neuorientierung in der kölnischen Territorialpolitik hielten die Erzbischöfe aber noch lange an den von ihnen beanspruchten herzoglichen Vorrechten und an den in Verbindung damit erworbenen Herrschaftsstützpunkten fest, von denen sie sich zum Teil erst in einem langwierigen, bis zum Ende des

³⁵ W. EHBRECHT, Ziele kölnischer Städtepolitik bis zum Tode Erzbischof Engelberts von Berg, und DERS., Die Städte in der kölnischen Herrschaftsbildung bis zum Ausgang des Mittelalters, in: Köln – Westfalen 1180–1980 (Anm. 28) 226–232, 244–249; K. FLINK, Die rheinischen Städte des Erzstifts Köln und ihre Privilegien, in: Kurköln (Anm. 13) 145–163.

³⁶ W. HÜCKER, Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen, in: WestZs 62 II (1910) 1–128; W. JANSSEN, Zur Verwaltung des Kölner Erzstifts unter Erzbischof Walram von Jülich (1332–1349), in: H. BLUM (Hg.), Aus kölnischer und rheinischer Geschichte. Festgabe Arnold Güttsches (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 29) (Köln 1969) 1–40.

³⁷ U. BADER, Geschichte der Grafen von Are bis zur Hochstadenschen Schenkung (1246) (= Rheinisches Archiv 107) (Bonn 1979) 379–384.

³⁸ H. GENSICKE, Landesgeschichte des Westerwaldes (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 13) (Wiesbaden 1958) 239–241; J. HALBEKANN, Besitzungen und Rechte der Grafen von Sayn bis 1246/47 und ihre Erben (= Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Beih. V 5) (Köln 1996) 19; ausführlich T. BOHN, Gräfin Mechthild von Sayn (1200/03). Eine Studie zur rheinischen Geschichte und Kultur (= Rheinisches Archiv 140) (Köln/Weimar/Wien 2002) 221–250.

³⁹ F. KREUTZKAMPF, Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Heinrich von Virneburg 1306–1332 (Knechtsteden 1933) 29–32.

⁴⁰ W. EHBRECHT, Die Grafschaft Arnsberg, in: Köln – Westfalen 1180–1980 (Anm. 28) 174–179.

14. Jahrhunderts hinziehenden Prozess auf dem Weg über Verlehnungen und Verpfändungen trennten⁴¹. Insofern lässt sich die Bildung des Erzstifts auch (obschon nicht nur) beschreiben als eine ungleichmäßige Besitz- und Herrschaftskonzentration unter Aufgabe unhaltbarer und kostspieliger Außenpositionen und Beibehaltung einträglicher oder prestigeträchtiger, wengleich entlegener Besitzpartikel. Ein konsequentes oder stringentes Handeln ist dabei aber nicht zu erkennen.

Das Ergebnis der zum Kölner Erzstift führenden Entwicklung lässt sich für die Zeit um 1300⁴² wie folgt bilanzieren:

1. Das Erzstift war deutlich kleiner als das Erzbistum, innerhalb dessen der Erzbischof die Doppelrolle des territorialpolitischen Rivalen und des geistlichen Oberhaupts spielte.
2. Tätigkeit und Aufmerksamkeit der Erzbischöfe richtete sich fortan vornehmlich auf die Ausweitung und Behauptung ihrer weltlichen Herrschaft, um in ihrem Amtssprengel wenn schon nicht die alleinigen, so doch die mächtigsten Landesherren zu werden bzw. zu bleiben. Dazu setzten sie alle ihnen verfügbaren Mittel ein: Geld, Gewalt, ihre Stellung als Kurfürsten, historisch überkommene herzogliche Anspruchsrechte und kirchliche Zensuren.
3. Die Erzbischöfe haben lange gebraucht, um zwischen ihrem Amtssprengel, der Diözese, und ihrem Herrschaftsgebiet, dem Stift, überhaupt zu unterscheiden. Bis zum Ende des Mittelalters meinte *ecclesia Coloniensis* als Inbegriff aller dort konzentrierten geistlichen wie weltlichen Rechte vornehmlich das Erzstift. Deshalb reichte die „Kölner Kirche“ bis in die Nachbardiözesen hinein. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts scheint die Differenz zwischen Erzstift und Erzdiözese und die damit verbundene Problematik stärker ins Bewusstsein getreten zu sein. So unterschied beispielsweise Erzbischof Dietrich II. von Moers (1414–1463) in einer an den Papst gerichteten Supplik aus dem Jahre 1455⁴³ zwischen dem *dominium ecclesie Coloniensis* und der *diocesis ecclesie Coloniensis*, sprach dann aber ganz allgemein von den *subditi ecclesie Coloniensis*, womit er bewusst offen ließ, ob er damit seine Diözesankinder oder seine Untertanen meinte.

Die deutsche Entsprechung für *diocesis* war im Übrigen nicht „Kirche“, sondern *cresem*, *credom* u.ä.⁴⁴; der Begriff wurde dann gebraucht, wenn unzweideutig zwischen Stift und Bistum zu trennen war. Es hat freilich den

⁴¹ Vgl. etwa G. WREDE, Herzogsgewalt und kölnische Territorialpolitik in Westfalen, in: Westfalen 15 (1930) 150.

⁴² Dazu die Kartenskizze bei JANSSEN (Anm. 6) 36 f.

⁴³ W. JANSSEN, Eine kurkölnische Gesandtschaft an die Kurie im Jahre 1455, in: J. DAHLHAUS u. a. (Hg.), Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift Hermann Jakobs (Köln/Weimar/Wien 1995) 515.

⁴⁴ Beispiele: LACOMBLET (Anm. 30) 3 (Düsseldorf 1853) Nr. 296; HARTZHEIM C Bd. 4 (Köln 1761) 107, 434, 436, 491, 517; H. CARDAUNS (Hg.), Kölner Jahrbücher des 14. und 15. Jahrhunderts (= Die Chroniken der deutschen Städte 13) (Leipzig 1876) 178; HANSEN (Anm. 49) Nr. 13; REDLICH, Kirchenpolitik (Anm. 87) Nr. 340.

Anschein, als habe man im Allgemeinen auf eine sorgfältige begriffliche Differenzierung von Erzstift und Erzdiözese keinen Wert gelegt; noch im 18. Jahrhundert vermisst man eine terminologisch strikte Trennung von Kurfürstentum und Erzbistum⁴⁵. Erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts mehren sich die Belege dafür, dass die Erzbischöfe (bzw. ihre Beamten) zumindest im Blick auf das Erzstift genauer zwischen bischöflichen und landesherrlichen Aufgaben zu unterscheiden lernten⁴⁶. So verfügte 1770 Kurfürst Max Friedrich von Königseck (1761–1784) mit päpstlicher Billigung „aus erzbischöflicher Macht und Gewalt“ eine Reduktion der Feiertage und schob dann kurz hinterher aus „lands-fürst-väterlicher Obsorg“ einige ordnungspolizeiliche Regelungen zur Gestaltung der verbliebenen Feiertage nach⁴⁷. Verbindlichkeit besaßen beide Verordnungen nur für das Erzstift, den Kurstaat.

Noch ein kurzer Ausblick auf die Entwicklung des Erzstifts nach dem Erwerb der Grafschaft Arnberg im Jahre 1368.

In den territorialen Auseinandersetzungen des ausgehenden Mittelalters, in denen sich die Erzbischöfe weitaus stärker engagierten als in der Wahrnehmung ihres geistlichen Regiments, gingen die Veränderungen auf der politischen Landkarte im Wesentlichen zu Lasten des Erzstifts, obwohl es auch nicht an Zugewinnen fehlte. Hauptgegner war das klevische Herzogshaus. 1392 gingen das um 1075 erworbene Amt Aspel mit der Stadt Rees am Niederrhein und endgültig die westfälischen Höfe und Gerichte Schwelm und Hagen samt dem halben Gericht Bochum verloren. Gleichzeitig aber konnte die Herrschaft Linn (bei Krefeld) gewonnen und damit das bis dahin isolierte Uerdingen an das Stiftsgebiet angeschlossen werden⁴⁸. Tiefer schnitten die Verluste aus der Soester Fehde von 1444/45 ein⁴⁹, ging es dabei doch um kölnischen Alt- und Kernbesitz: Soest mit seiner Börde und das linksrheinische Xanten. Die Eroberung und dauerhafte Behauptung der sauerländischen Herrschaften Bilstein und Fredeburg konnten diese Besitzminderung allenfalls optisch ausgleichen.

Um 1450, mit dem Ende der „Soester Fehde“, hatte das Erzstift Köln, das nun bis auf die Exklave Rheinberg völlig vom unteren Niederrhein verdrängt war, seine endgültige Gestalt gewonnen. Danach gab es allenfalls noch kleinere Korrekturen in Randgebieten, wo Herrschaftsrechte ungeklärt und umstritten waren.

⁴⁵ Vgl. etwa Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stücken ... 2 (Köln 1773) Nr. 264.

⁴⁶ HEGEL (Anm. 7) 127f.

⁴⁷ J. J. SCOTTI, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln ... ergangen sind, 2 (Düsseldorf 1830) Nr. 649 u. 651.

⁴⁸ S. PICOT, Kurkölnische Politik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370–1414) (= Rheinisches Archiv 99) (Bonn 1977) 110–128.

⁴⁹ J. HANSEN, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert 1: Die Soester Fehde (= Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 34) (Leipzig 1888) Nr. 405–420; LACOMBLET (Anm. 30) 4 (Düsseldorf 1858) Nr. 289.

Kurköln bestand seitdem aus einem relativ schmalen Landstreifen links des Rheins, dessen Westgrenze gegen das Herzogtum Jülich aufgelöst und zerlappt erscheint und an dessen Nord- und Südende territoriale Inseln der Masse des Landes vorgelagert waren⁵⁰. Dem standen in Westfalen der geschlossene Landblock des gleichnamigen Herzogtums⁵¹ und das ebenfalls kompakte, aber kleinere Vest Recklinghausen gegenüber, das verfassungsstrukturell zum rheinischen Erzstift zählte⁵².

III.

Die Spannung zwischen Erzstift und Erzdiözese, Landeshoheit und bischöflicher Jurisdiktion musste vor allem dort virulent werden, wo sich die Territorien und die Amtssprengel benachbarter Bischöfe überschnitten und ineinander verzahnten. Das war vor allem zwischen Kurköln und Kurtrier in der Eifel und im Westerwald der Fall. Als kölnische Exklaven lagen in der Diözese Trier die Ämter Rhens, Andernach, Zeltingen/Rachtig und Alken, letzteres mit dem Status einer kölnisch-trierischen Samtherrschaft⁵³. Rhens und Zeltingen rührten aus königlichen (?) Schenkungen vor der Jahrtausendwende her⁵⁴, Andernach war eine kaiserliche Dankesgabe an Erzbischof Philipp I. aus dem Jahre 1164⁵⁵, Alken und die dabei liegende Burg Thurandt hatte Erzbischof Konrad zusammen mit dem Erzbischof Arnold von Trier 1248 erobert und behalten⁵⁶. Das Kölner Territorium auf Trierer Diözesanboden in der Eifel und am nördlichen Westerwaldrand stammte aus dem Erbe der mit den Grafen von Ahr-Hochstaden stammverwandten Herren von Nürburg (1254–1290)⁵⁷ und der Gräfin

⁵⁰ K. A. v. MASTIAUX (richtig: J. P. Eichhoff), Historisch-geographische Beschreibung des Erzstifts Köln (Köln 1783); W. FABRICIUS, Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Die Karte von 1789. Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600–1794 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12, Abt. 1b, Bd. 2) (Bonn 1898) 53–106 (dazu DERS., Die Rheinprovinz im Jahre 1789. Übersicht der Staatsgebiete [Karte 1: 500000]); F. IRSIGLER, Herrschaftsgebiete im Jahre 1789 = Geschichtlicher Atlas der Rheinlande V 1 (Köln 1982) (Karte und Beiheft); Karte „Die territoriale Entwicklung des Kurfürstentums Köln“, in: Geschichtlicher Handatlas (Anm. 28) 25.

⁵¹ W. LEESCH, Quellen und Erläuterungen zur Karte „Politische und administrative Gliederung um 1590“ im Geschichtlichen Handatlas von Westfalen, in: Westfälische Forschungen 26 (1974) 103–106 (mit Karte).

⁵² W. JANSSEN, Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land“ Westfalen im Spätmittelalter, in: Westfalen 57 (1979) 93 f.

⁵³ FABRICIUS, Erläuterungen (Anm. 50) 55 f., 72 f.

⁵⁴ E. WISPLINGHOFF, Kurköln am Mittelrhein, in: F.-J. HEYEN (Hg.), Zwischen Rhein und Mosel (Boppard 1966) 49–58, hier 52; H. PRÖSSLER, Rhens 874–1974 (Rhens 1974); F. SCHÖNBERGER, Geschichte des kurkölnischen Amtes und der Dörfer Zeltingen und Rachtig (Diss. Bonn 1939).

⁵⁵ G. F. BÖHN, Der Übergang Andernachs an das Erzstift Köln, in: F.-J. HEYEN (Hg.), Andernach. Geschichte einer rheinischen Stadt (Andernach 1988) 53–60.

⁵⁶ WISPLINGHOFF (Anm. 54) 56.

⁵⁷ BADER (Anm. 37) 93–101; REK (Anm. 21) 3 (Bonn 1913) Nr. 3283.

Mechtild von Sayn (1250–1285)⁵⁸. Es handelte sich um die späteren, seit den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts als solche bezeugten Ämter Nürburg, Altenwied, Linz und Neuerburg⁵⁹, die ganz oder zu einem erheblichen Teil der geistlichen Jurisdiktion des Trierer Ordinarius unterstanden. Insgesamt gab es im Trierer Sprengel 14 bzw. 17 sogenannte „kölnische“ Pfarreien⁶⁰. Die Zahl der „trierischen“ Pfarreien im Kölner Sprengel war allerdings fast doppelt so groß, nämlich 23; sie verteilten sich auf die kurtrierischen Ämter Daun, Hillesheim, Ulmen, Manderscheid und Schönberg⁶¹. Es gab also in der Eifel und am Mittelrhein Pfarreien, in denen der Erzbischof von Köln Bischof und Landesherr war; es gab des Weiteren Pfarreien, in denen er nur Landesherr und schließlich solche, in denen er nur Bischof war. Bei der Ausübung und Kompetenzabgrenzung der kirchlichen Gerichtsbarkeit – um die es bei der Wahrnehmung der Bischofsgewalt konkret ging – kämpfte er also auf beiden Seiten: einmal als Landesobrigkeit, die wie die anderen Landesherren auch der geistlichen Gerichtsbarkeit Schranken zu setzen bemüht war, das andere Mal als Bischof, der seine Jurisdiktionsrechte nicht beschränkt wissen wollte, wozu ihn im Übrigen seit 1414 das Domkapitel durch die Wahlkapitulation ausdrücklich verpflichtete⁶². Für Andernach sind Auseinandersetzungen um die Ausdehnung der *iurisdiction ecclesiastica* (einschließlich des Sends) seit der Mitte des 14. Jahrhunderts belegt⁶³, in die neben Bischof (Trier) und Landesherr (Köln) auch der Stadtrat involviert war. In einer Zusammenstellung kölnischer Klagen gegen Trier aus dem Jahre 1402 etwa beschwerte sich Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden (1370–1414) darüber, dass der Trierer Erzbischof seine Gerichtsbarkeit in Andernach rechtswidrig über die geistliche Sphäre hinaus ausdehne und die dortigen Leute mit ungewöhnlichen Ladungen und Bannsprüchen in allen erdenklichen Sachen bedränge⁶⁴; er argumentierte dabei bis in die Formulierungen hinein genau so wie die Grafen oder Herzöge von Kleve, Mark, Berg und Jülich ihm selbst in seiner Position als Ordinarius gegenüber. Wir haben es hier offenkundig mit strukturell festgelegten Verhaltensmustern zu tun. Die Querelen um Andernach haben sich, sowohl auf der grundsätzlichen als auch der alltagspraktischen Ebene, bis in das

⁵⁸ Wie Anm. 38.

⁵⁹ REK (Anm. 21) 5 (Köln/Bonn 1973) Nr. 717; REK 6 (Köln/Bonn 1977) Nr. 1407; REK 7 (Düsseldorf 1982) Nr. 544, 731 u. 780.

⁶⁰ FABRICIUS, Erläuterungen (Anm. 50) 68–73.

⁶¹ FABRICIUS, Erläuterungen (Anm. 50) 111–113, 115, 117–119, 125; F. R. JANSSEN, Kurtrier in seinen Ämtern, vornehmlich im 16. Jahrhundert. Studien zur Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit (= Rheinisches Archiv 117) (Bonn 1985) 159–235, 237–329, 345–393 u. 395–466; P. BROMMER, Die Ämter Kurtriers. Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit, Steuerwesen und Einwohner – Edition des sogen. Feuerbuchs von 1563 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 106) (Mainz 2003) 225–244, 269–315 u. 317–353.

⁶² JANSSEN (Anm. 6) 308.

⁶³ M. HUISKES, Andernach im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (= Rheinisches Archiv 111) 162–164.

⁶⁴ REK (Anm. 21) 11 (Düsseldorf 1992) Nr. 420 (4); noch 1406 ist der Streit nicht ausgeräumt: REK 11 Nr. 1591.

18. Jahrhundert fortgesetzt⁶⁵. Doch spielte – um die Gewichte zurechtzurücken – bei den mittelalterlichen Streitigkeiten zwischen Trier und Köln neben den territorialen Konfliktpunkten die kirchliche Gerichtsbarkeit nur eine marginale Rolle.

Aus dem 18. Jahrhundert liegen Quellen dafür vor, dass die Pfarrer des Eifeldekanats den Kurfürsten von Köln als zuständigen Ordinarius, „alß ihnen von Gott vorgesetzten ordentlichen ertzbischoff“ (wie sie schrieben), um Hilfe gegen ihren kurfürstlichen Landesherrn von Trier angerufen und dabei die gottesdienstlich-seelsorglichen Belange, die sie durch diesen beeinträchtigt glaubten, bewusst in den Vordergrund gerückt haben. So berichteten die Pfarrer des Eifeldekanats 1723 nach Köln, dass die neue trierische Steuerordnung auch die Pastoralgüter, die *dos*, einbegreife, was nicht nur die geistliche Immunität verletze, sondern auch der auf erzbischöfliche Weisung und Anleitung hin erfolgten Verbesserung von Gottesdienst und Seelsorge merklichen Abbruch tue. Auch fürchteten sie, dass dieses Beispiel bei den weltlichen „landtobrigkeiten“ Schule machen werde⁶⁶. Aus der kölnischen Überlieferung geht nicht hervor, wie man auf diese Klage reagiert hat und ob man dieserhalb in Trier vorstellig geworden ist. Auch in der trierischen Überlieferung hat diese Beschwerde keine Spuren hinterlassen. Man scheint darüber zur Tagesordnung übergegangen zu sein, zumal im Schriftwechsel zwischen Köln und Trier, der über Probleme geführt wurde, die sich aus der Überschneidung von Diözesan- und Territorialgrenzen in der Eifel ergaben, ohnehin jene Konflikte obenan standen, die mit Geld und Geldeswert zu tun hatten. Es ging dabei etwa um die Testamente von Geistlichen, die im eigenen Land lebten, aber einer fremden Diözesangewalt unterstanden⁶⁷, um die Besteuerung von Gütern geistlicher Institute⁶⁸, die ihren Sitz im Nachbarland hatten, um die Eintreibung von kirchlicherseits verhängten

⁶⁵ Während noch 1616 der Kölner Kurfürst Ferdinand sich energisch gegen die Einmischung des Koblenzer Offizials *in causis mere civilibus* verwahrte (Landeshauptarchiv Koblenz [LHAK] Best. 612 [Stadtarchiv Andernach] Nr. 2700), verschoben sich seitdem die Fronten in bezeichnender Weise, insofern es nun der Andernacher Stadtmagistrat war, der sich (etwa 1726 und 1733) Anordnungen der bischöflichen Behörde widersetzte, sodass sich das trierische Offizialat veranlasst sah, den weltlichen Arm der kölnischen Landesobrigkeit anzurufen (Historisches Archiv des Erzbistums Köln [HAEK] E C b Nr. 6b und 6c). Es entwickelte sich im 18. Jahrhundert so etwas wie eine auf landesfürstlich-bischöflicher Interessengleichheit basierende Tendenz, die in der Überschneidungszone weltlicher und geistlicher Gewalt liegenden Konfliktpunkte einvernehmlich auf Gegenseitigkeit zu regeln. Als Kurfürst Max Franz 1785 den Andernacher Magistrat aufforderte, seinen Widerstand gegen die angekündigte Visitation einschließlich der Prüfung der Kirchenrechnungen und der Sendangelegenheiten durch den zuständigen Archidiakon aufzugeben, stieß er hinsichtlich des Sends auf massiven Protest, der sich auf das alte Herkommen berief, demzufolge die Stadtobrigkeit den Send „handhabe“, und der zugleich darauf verwies, dass es hier auch um die „landtsfürstliche höchste hoheit“ gehe (LHAK Best. 612 Nr. 2716 Bl. 161–163).

⁶⁶ HAEK Christianitäten, Dec. Eifliacensis 2 Gen. Nr. 23.

⁶⁷ LHAK Best. 1C (Kurtrier, Akten) Nr. 11280.

⁶⁸ LHAK Best. 1C Nr. 361.

Geldbußen⁶⁹, um Zehntfragen⁷⁰ u. ä. m. – alles in allem um Quisquilien. Man strebte beiderseits je länger je mehr nach einer einvernehmlichen Regelung auf Gegenseitigkeit, um das „bis hiehin glücklich bestandene nachbarliche Vertrauen aufrecht zu behalten“⁷¹. Dabei dürfte bei beiden Erzbischöfen die landesherrliche Interessengleichheit und Solidarität ausgeprägter gewesen sein als die bischöfliche. Gerade die erstere bemühte man sich nicht zu verletzen oder zu stören. So konnte etwa 1786 der Amtsverwalter in Zeltingen dem Hofrat in Bonn beruhigend versichern, dass sich „die erzbischöflich-trierische Pfarrvisitations-Kommission“ bei ihrem „Geschäft in pure spiritualibus“ aufgehalten hat, „aber nichts unternommen, was Ew. Durchlaucht landesherrlichen Gerechsamkeiten zu nahe gehen konnte“⁷². Im gleichen Sinne war 1785 dem Andernacher Stadtrat, als er den trierischen Visitatoren die Einsicht in die Kirchenrechnungen und Sendprotokolle verweigerte, befohlen worden, sich „der ... Trierischen geistlichen Visitationskommission in allem willfährig zu bezeigen und das landesherrliche Interesse zwar in acht zu nehmen, jedoch zur Ersparung aller Kosten nicht unnöthig einzudringen“⁷³. Was die Prüfung der Kirchenrechnungen und die Führung der Kirchenbücher anbetraf, sollten die jeweiligen „landesherrlichen Verordnungen“ Geltung haben⁷⁴. Überhaupt scheint man im 18. Jahrhundert – wie schon gesagt – zwischen Köln und Trier um eine einvernehmliche Regulierung der Überschneidungszone geistlicher und weltlicher Rechte bemüht gewesen zu sein, wobei die Respektierung der landesfürstlichen Position leitende Maxime war.

Das dürfte auch der Grund dafür gewesen sein, dass von Bestrebungen, Stiftslande und Diözesen einander räumlich anzugleichen, was nur heißen konnte: die Diözesangrenze auf die Territorialgrenze zu verlegen, nichts verlautet. Spätestens seit 1300 war die trierisch-kölnische Landesgrenze trotz einiger Überschneidungen und Überlappungen von Herrschaftsrechten und -ansprüchen so stabil, wie es die Bistumsgrenze seit jeher gewesen war. Das Auseinandergehen von Stift und Diözese wurde offenbar von keiner Seite als gravierendes Problem empfunden.

Das war, wie schon gehört, in Bezug auf das Bistum Paderborn anders. Hier hatten schon im 12. Jahrhundert kölnische Besitz- und Herrschaftsrechte die Ostgrenze der Erzdiözese überschritten und sich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ausgeweitet und flächenhaft abgerundet: Padberg, Flechtdorf, Bredeklar, Alme, Kanstein, Stadtberge (Marsberg)⁷⁵. Die Herrschaft der Kölner Erzbischöfe in diesem Raum blieb zunächst instabil und gefährdet; erst in der

⁶⁹ LHAK Best. 1C Nr. 370; Best. 2 (Kurköl) Nr. 1015.

⁷⁰ LHAK Best. 1C Nr. 365.

⁷¹ LHAK Best. 2 Nr. 1014 Bl. 16a.

⁷² Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD) Kurköl VIII 604/2 Bl. 15.

⁷³ HStAD Kurköl VIII 7/13 Bl. 23b Nr. 1096.

⁷⁴ HStAD Kurköl VIII 7/14 Bl. 73b Nr. 1394 u. VIII 604/2 Bl. 5f.

⁷⁵ E. ALLHOFF, Die territorialen Beziehungen der Kölner Erzbischöfe zu ihrem kölnisch-

Neuzeit konnten sie ihre Landeshoheit gegen die Selbständigkeitsbestrebungen kleinerer Herrschaftsträger und die Ambitionen benachbarter Landesherrschaften (Korvey, Waldeck) endgültig durchsetzen. Als Landesherr hat der Kölner Erzbischof dem Bischof von Paderborn, der er ja zu wiederholten Malen höchstselbst war, die geistliche Jurisdiktion dort streitig gemacht, was durch die Gemengelage politischer Rechte und Ansprüche in diesem Gebiet sowie die kölnisch-paderbornischen Personalunionen sicherlich gefördert worden ist. Diesbezügliche Proteste, Klagen und (letztendlich vergebliche) Verständigungsversuche des 16. bis 18. Jahrhunderts haben in den Archiven des Hochstifts⁷⁶, des Domkapitels⁷⁷ und des bischöflichen Generalvikariats⁷⁸ Paderborn ihren dokumentarischen Niederschlag gefunden. Schon (oder noch) 1576 brachte Erzbischof Salentin von Isenburg (1567–1577) in der Herrschaft Padberg neben der landesfürstlichen Obrigkeit und dem *dominium directum* auch seinen „geistlichen Gerichtszwang“ zur Anerkennung⁷⁹.

1733 – mit der päpstlichen Bestätigung einer bereits 1731 getroffenen Vereinbarung⁸⁰ – kam es dann zu einer Bereinigung der Situation, was zweifellos dadurch erleichtert wurde, dass der damalige Kölner Erzbischof Clemens August von Bayern (1723–1761) zugleich Bischof von Paderborn war. Man teilte das jurisdiktionell umstrittene Gebiet auf. Die Diözese Paderborn bekam Ober- und Niedermarsberg zugesprochen; dagegen musste sie die Pfarreien Madfeld, Alme und Thülen mit ihren Filialkirchen sowie das Kloster Bredelar samt den zugehörigen Dörfern an das Erzbistum Köln abtreten⁸¹. Als Entschädigung überließ

westfälischen Hoheitsgebiet bis zur Verleihung des Herzogtums im Jahre 1180 (Köln 1924) 20–22; WREDE (Anm. 41) 143 f.; DROEGE (Anm. 24) 282, 289; LEESCH (Anm. 51) 105 f.

⁷⁶ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Staatsarchiv Münster (StAM) Fürstentum Paderborn, Kanzlei Nr. 73 (Alme und Thülen) u. Nr. 701 (Marsberg). Interessant ist, dass man in Marsberg ebenso wie in Andernach das Sendgericht als eine kommunale Institution reklamierte und dabei – nicht ohne Grund – auf die Unterstützung des geistlichen Landes- und Stadtherrn gegen den zuständigen Bischof setzte. – Einschlägiges Material befindet sich auch im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, das in der Akademischen Bibliothek zu Paderborn liegt: B. STOLTE, Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn. 1. Teil: Codices und Acten (Paderborn 1905) 64 (II 2): „Hochstift Paderborn, geistliche Angelegenheiten: Ein Convolut Acten, die zwischen der Cölner und Paderborner Diözese streitigen geistlichen Jurisdiction über Marsberg und Volkmarsen betreffend, 18. Jh.“

⁷⁷ StAM Paderborn, Domkapitel, Akten Nr. 315 u. 1328.

⁷⁸ J. LINNEBORN (Bearb.), Inventar des Archivs des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen) (Münster 1920) 104 f., 167, 269.

⁷⁹ J. S. SEIBERTZ, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 3 (Arnsberg 1854) Nr. 1028; H. SCHMIDT, Padberg im Wandel der Zeiten (Padberg 1963) 37.

⁸⁰ HStAD Kurköln VIII 852; StAM Paderborn, Domkapitel, Akten Nr. 115/44 u. 1328.

⁸¹ SEIBERTZ 3 (Anm. 79) Nr. 1056; W. LEESCH, Die Pfarrorganisation der Diözese Paderborn am Ausgang des Mittelalters, in: H. STOOB (Hg.), Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde I 15) (Münster 1970) 304–376, hier 305 f.; HEGEL (Anm. 7) 144.

ihr die Kölner Diözese die bischöfliche Jurisdiktion in der kölnischen Exklave Volkmarshen-Kogelnberg, die sie selbst nach der Reformation, als die ganze Umgebung evangelisch geworden war, von Mainz usurpiert hatte⁸². Kirchenrechtlich genau genommen war es also Beutegut, das Köln an Paderborn weiterreichte. Die kölnische Landeshoheit über alle genannten Orte und Landstriche blieb davon unberührt. 1799 wurden – wie schon gesagt – die zugewonnenen Pfarreien zusammen mit zwei altkölnischen zum neuen Dekanat Brilon zusammengefasst⁸³.

Als Beispiel für eine vernünftige, aus vornehmlich pastoralen und kirchendisziplinarischen Erwägungen⁸⁴ durchgeführte Revision einer Bistumsgrenze bleibt dieser Vertrag von 1733 bemerkenswert.

IV.

Zum Schluss einige Beobachtungen und Bemerkungen zur faktischen Minderung der Bischofsgewalt innerhalb des Erzbistums durch das landesherrliche Kirchenregiment der dortigen weltlichen Fürsten. Das ist kartographisch nicht, allenfalls in seinen Reflexen, darstellbar, weil es sich nicht um ein räumlich-quantitatives, sondern um ein qualitatives Phänomen handelte. Es ging dabei nicht nur darum, ob der Bischof überall in seiner Diözese als solcher, als geistliche Obrigkeit, anerkannt war, sondern auch und noch mehr darum, welcher Spielraum der Ausübung bischöflicher Rechte und Pflichten dort eingeräumt wurde. Konkret betraf das die bischöfliche Jurisdiktion und das bischöfliche Visitationsrecht.

Die Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit stand seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auf der Agenda der weltlichen Landesherrn im Kölner Erzbistum⁸⁵, und – wie im Fall Andernach und der kölnischen Gebiete in der Diözese Paderborn gesehen – der Erzbischof, sofern er als Landesherr handelte, teilte diese Position.

Das war die Konsequenz aus dem Selbstverständnis der Landesherrschaft als oberster Gerichtsgewalt im Lande; sie vertrug keine konkurrierende Gerichtsbarkeit. Zur Diskussion stand vorab die Kompetenzabgrenzung zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit, welche letzterer die *causae mere profanae*

⁸² A. GOTTLÖB, Das Volkmarser Pfarrwesen im Mittelalter, in: WestfZs 78 II (1920) 31–64, hier 33 u. 63 f.; LEESCH (Anm. 81) 361.

⁸³ H. KAMPSCHULTE, Kirchlich-politische Statistik des vormalig zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens (Lippstadt 1869) 158–170; HEGEL (Anm. 7) 144.

⁸⁴ Erzbischof bzw. Bischof Clemens August hatte 1731 dem Papst (in formelhafter Weise) seine schmerzliche Sorge darüber vorgestellt, dass *ob huiusmodi iurisdictionis spiritualis confusionem* die Untertanen zur Sittenlosigkeit verkämen, die Laster ungestraft blieben, die Dekrete des Konzils von Trient sowie die diözesanen Erlasse missachtet würden, Gottesdienst und Heiligenverehrung erkalteten und der Send unter den Tisch fiel: SEIBERTZ 3 (Anm. 79) Nr. 1056.

⁸⁵ W. JANSSEN, Landesherrschaft und Kirche am Niederrhein im späten Mittelalter, in: J. F. G. GOETERS/J. PRIEUR (Hg.), Der Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit (Wesel 1986) 9–42, hier 19 f.

entzogen sein sollten⁸⁶, die natürlich in der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Gesellschaftsordnung kaum eindeutig zu definieren waren. Hier kam man über einige Vorstufen 1551 zu einer pragmatischen Lösung, die auf einer Entscheidung der jülich-klevischen Regierung beruhte⁸⁷, unter der ungefähr zwei Drittel der Kölner Diözesanen lebte. Erzbischof Adolf III. von Schaumburg (1547–1556) hat sich beim Kaiser darüber mit der Bemerkung beklagt, dass in den sogen. Vereinigten Herzogtümern „jegliche kirchliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen unterschiedslos unterdrückt werde“⁸⁸, womit er die Realität zwar zu schwarz malte, die Intention und Tendenz aber durchaus richtig traf. Fast noch wichtiger als die Frage nach den der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Materien war die nach dem zuständigen geistlichen Richter. In diesem Punkte lief die Politik der Landesherren eindeutig auf eine Zurückdrängung der Zentrale, sprich: des Erzbischofs bzw. seines Offizials, und eine Bevorzugung und Aufwertung der Entscheidungskompetenzen untergeordneter partikularer Instanzen wie der Landdechanten hinaus⁸⁹. Der ausschlaggebende Grund dafür lag in der Unterscheidung von Inland und Ausland. Einem „inländischen“ Landdechanten oder gar Archidiakon gestand man mehr zu als einem „ausländischen“ Bischof⁹⁰. Bei der Wahrnehmung seiner bischöflichen Rechte und Aufgaben kam deshalb der kurfürstliche Landesherr dem Bischof arg in die Quere. Das zeigte sich nicht nur hinsichtlich der *ius iudiciale*, sondern auch bei der Besteuerung des Klerus, wo man es sich angelegen sein ließ, den Abfluss von Geldern aus dem eigenen Land in die erzbischöflichen Kassen zu verhindern, den inländischen Klerus dagegen zur Landsteuer heranzuziehen, und zwar unter formaler Respektierung der klerikalen Steuerfreiheit in Gestalt einer „freiwilligen Beihilfe“⁹¹. Das zeigte sich dann besonders schmerzlich, als im 16. Jahrhundert das bischöfliche Visitationsrecht, das lange geruht hatte, wiederbelebt werden sollte. Jetzt nämlich trat es in Konkurrenz zur landesherrlichen Kirchenvisitation, von der in den Vereinigten Herzogtümern während des 16. Jahrhunderts vier stattgefunden haben⁹². In den im Jahre 1551 zwischen Erzbischof Adolf III. und Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg geführten Verhandlungen über eine bischöfliche Visitation im ganzen Erzbistum fiel dann auf

⁸⁶ Ebd. 22.

⁸⁷ O. R. REDLICH, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 28) 1 (Bonn 1907/Nachdruck Düsseldorf 1986) Nr. 335; DERS., Der Provisionalvergleich von 1621 zwischen Erzbischof Ferdinand von Köln und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm über die geistliche Gerichtsbarkeit in Jülich-Berg, in: AHVNr 120 (1932) 70–94, hier 72; A. v. BÖNNINGHAUSEN, Die Anfechtung der kurkölnischen geistlichen Gerichtsbarkeit und Diözesangewalt im Herzogtum Kleve, in: AHVNr 126 (1935) 41–76, hier 57.

⁸⁸ REDLICH, Kirchenpolitik (Anm. 87) Nr. 333.

⁸⁹ JANSSEN (Anm. 6) 332.

⁹⁰ M. LEHMANN, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 1 (= Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 1) (Leipzig 1878) Nr. 33 u. S. 64 f.; SOWADE (Anm. 7) 313.

⁹¹ JANSSEN (Anm. 85) 26–29.

⁹² 1533, 1550, 1559/60, 1582: REDLICH, Kirchenpolitik (Anm. 87) 2,1 (Bonn 1911/Nachdruck Düsseldorf 1986).

Seiten der klevischen Räte der Satz, dass „mein gnediger her [der Herzog] in seiner fürstlichen gnaden landen bischoffs gnug“ sei⁹³, was gut zu der literarischen Äußerung eines der Mitglieder des Ratskollegiums, des Humanisten Konrad Heresbach, stimmte, dass „angesichts der Pflichtversäumnis der ganz mit weltlichen Dingen beschäftigten Bischöfe die Fürsten für Glaubenslehre und frommes Leben von Klerus und Volk Sorge tragen müssten“⁹⁴. Dieser boshafte Hinweis auf das vornehmlich weltliche Interesse und Engagement der Bischöfe ist dann explizit aufgegriffen und konkretisiert worden in einer aus demselben Jahr 1551 stammenden Instruktion für den herzoglichen Gesandten am Kaiserhof, der darin die Anweisung erhielt, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass bei der von Erzbischof Adolf III. angestrebten Visitation in seiner ganzen Diözese „dasjenig nit gesoicht werde, das scheint, sonder man gern darneben ein anders damit in- und durchdringen wulte, nemblich under dem schein in weltliche hocheit und gerechticheit sich zu wirken“ ...⁹⁵, kurz gesagt: dass man das bischöfliche Aufsichtsrecht zur Beförderung landesherrlicher Interessen missbrauchen wolle. Wohlgemerkt: Wir befinden uns mit diesen Äußerungen noch auf dem Boden der alten vorreformatorischen und vortridentinischen Kirche!

Nach der Aufteilung des fünfgliedrigen Länderverbundes im Jahre 1614 einigte sich der Kölner Erzbischof Ferdinand von Bayern (1612–1650) 1621 mit dem katholisch gewordenen Herzog Wolfgang Wilhelm von Jülich-Berg in Bezug auf die Wahrnehmung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in dessen niederrheinischen Landen auf die Übernahme der Regelung von 1551. Wolfgang Wilhelm gestand dem Erzbischof darüber hinaus das Visitationsrecht – allerdings unter landesherrlicher Kontrolle – zu, erkannte ihn jedenfalls grundsätzlich als die für seine Lande zuständige geistliche Obrigkeit an. Gegen diesen sogenannten Provisionalvergleich⁹⁶ legte der reformierte Kurfürst von Brandenburg als Herzog von Kleve-Mark und bis 1666 *de iure* noch Mitherrscher über den gesamten Länderverbund des 16. Jahrhunderts Protest ein⁹⁷. Er etablierte seinerseits in Kleve-Mark eine staatskirchliche Ordnung reinster Ausprägung, indem er 1661 die katholischen Geistlichen dieser Lande unter massiver Strafandrohung anwies, „niemanden anders als Uns ... in geistlichen sachen vor ihren oberherrn und ordinario zu erkennen“⁹⁸, nachdem er schon zwei Jahrzehnte zuvor dem Kurfürsten Ferdinand zu verstehen gegeben hatte, dass er „von dem von Seiner Liebden

⁹³ T. J. LACOMBLET, *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* 5 (Düsseldorf 1865) 182.

⁹⁴ K. HERESBACH, *De educandis erudiendisque principum liberis rei publicae gubernandae destinatis deque republica christiana administranda epitome libri duo* (Frankfurt/Main 1570) 119f. *Curent principes, ut in hac negligentia episcoporum mundanis negociis occupatorum doctrina Christiana et disciplina pietatis tam ministrorum ecclesiae quam populi conservetur.*

⁹⁵ REDLICH, *Kirchenpolitik* (Anm. 87) Nr. 342.

⁹⁶ *Vollständige Sammlung* (Anm. 45) 1 (Köln 1772) Nr. 4; SCOTTI (Anm. 47) 1 (Düsseldorf 1830) Nr. 61; dazu REDLICH, *Provisionalvergleich* (Anm. 87).

⁹⁷ LEHMANN (Anm. 90) 59 Anm. 4; BÖNNINGHAUSEN (Anm. 87) 72.

⁹⁸ J. J. SCOTTI, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthume Cleve und in der Grafschaft Mark ... ergangen sind*, 1 (Düsseldorf 1826) 387f.; LEHMANN (Anm. 90) 64f.; BÖNNINGHAUSEN (Anm. 87) 46f.; SOWADE (Anm. 7) 304.

prätendierten iure diocesano nichts wisse“⁹⁹. An dieser prinzipiellen Linie haben die brandenburgischen Kurfürsten und preußischen Könige konsequent festgehalten, dabei aber *in praxi* der Aufrechterhaltung der katholischen Kirchenordnung und dem Fortgang des kirchlichen Lebens durch die Xantener Archidia-konalbehörde und gelegentliche Weihbischofsbesuche keine großen Hindernisse in den Weg gelegt.

Eine Karte des Erzbistums Köln um 1650 sähe also ganz verschieden aus, je nachdem, ob man sie aus kirchenrechtlichem oder staatsrechtlichem Blickwinkel zeichnen würde. Kleve-Mark war nämlich nur das wichtigste und bedeutendste Territorium innerhalb des Erzbistums Köln, wo das *ius episcopale* des Kölner Erzbischofs nicht anerkannt war. Gleiches galt für die kleinen Sayn'schen Herrschaften im Süden des westfälischen Diözesanteils, wobei es ziemlich unerheblich war, welcher Konfession der jeweils regierende Landesherr angehörte. Auch einige geistliche Reichsherrschaften im Kölner Sprengel wie Essen und Werden lehnten den Erzbischof als geistliche Obrigkeit ab und fanden dabei sogar Rückhalt an der Kurie; in Kornelimünster musste der Erzbischof seine Jurisdiktion in zähem Ringen durchsetzen; nur Malmedy und Burtscheid haben keine Schwierigkeiten gemacht¹⁰⁰.

Ziehen wir daraus das Fazit: Dem Kölner Erzbischof war die Ausübung seiner bischöflichen Amtsgewalt in vollem Umfang nur dort möglich, wo er zugleich Landesherr, Kurfürst, war. Das war – aus kirchlicher Perspektive – die positive Auswirkung der im Hochmittelalter erfolgten Verbindung geistlicher und weltlicher Gewalt in bischöflicher Hand, die in diesem Fall Synergie-Effekte zeitigte. Es macht deshalb unter kirchengeschichtlichen Gesichtspunkten Sinn, neben dem Erzbistum auch das Erzstift kartographisch darzustellen, denn nur dort hatte der Erzbischof überhaupt die Möglichkeit, ein Bischof nach Maßgabe des Trienter Konzils zu sein. Außerhalb seines Herrschaftsbereichs wurde das *ius episcopale* des Erzbischofs infolge der Gegenwirkung fremder Landesherrschaft entweder völlig negiert oder durch Beschränkung und Kontrolle gemindert. Inwieweit die Existenz eines eigenen bischöflichen Landes und Fürstentums dafür die Ursache abgegeben oder doch dazu beigetragen hat, bleibt zu erörtern. Dahinter steht die allgemeine Frage, ob die Kombination geistlicher und weltlicher Gewalt unter den historischen Gegebenheiten für die Kirche eher von Vorteil oder von Nachteil gewesen ist¹⁰¹.

⁹⁹ LEHMANN (Anm. 90) Nr. 26.

¹⁰⁰ HEGEL (Anm. 7) 116.

¹⁰¹ Diese Frage stellt sich im Übrigen nicht erst *ex post*. So hat z. B. der 1652 zum Katholizismus konvertierte Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels in sehr dezidiert Weise die Verbindung von weltlicher Herrschaft und bischöflicher Hirtenpflicht als die Wurzel der meisten kirchlichen Missstände seiner Zeit angeprangert und eine Beschränkung der Bischofsgewalt auf die *Spiritualia* gefordert: H. RAAB, Bischof und Fürst der Germania Sacra zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation (1650–1803), in: P. BERGLAR/O. ENGELS (Hg.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner (Köln 1986) 315–347, hier 335–337.

Einen Sonderfall in dieser Hinsicht stellte das Verhältnis zwischen Kurköln und Kurtrier dar, weil hier auf beiden Seiten in reziproker Weise landesherrliche und bischöfliche Interessen und Rechtspositionen berührt wurden. Es war das gegebene Exerzierfeld, diese Interessen und Positionen gegeneinander abzuwägen und zu gewichten.